

Erläuterungen zu den Aussagen des Bundesministeriums für Bildung im Bezug auf die verpflichtende Verwendung der ID Austria in der Schulverwaltung

Im Zuge der Einschränkung der Authentifizierungsmöglichkeiten auf die ID Austria hat das Bundesministerium für Bildung eine Reihe von Aussagen gemacht, die unserer Ansicht nach missverständlich bis stark irreführend sein können. Dieses Dokument will zur richtigen Einordnung der Aussagen und einem besseren Verständnis der Rechtslage beitragen.

Klarstellungen zum Schreiben des Bundesministeriums für Bildung an alle Bildungsdirektionen vom 15.4.2025

Das Schreiben des Ministeriums wollte über die dienstrechtlichen Folgen bei Weigerung der Verwendung der ID Austria aufklären.

<https://ggi-initiative.at/wp/wp-content/uploads/2025/04/BMB-Schreiben-an-Bildungsdirektionen-am-15.4.2025.pdf>

Hier nun Zitate daraus und die notwendigen Klarstellungen dazu:

Zitat „Gem. § 1c E-GovG sind Verantwortliche des öffentlichen Bereichs, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind, zur Teilnahme am elektronischen Verkehr verpflichtet“:

- Das E-Government-Gesetz dient der Förderung „rechtserheblicher elektronischer Kommunikation“ ... „mit öffentlichen Stellen“. Ziel des Gesetzes ist: „Der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden.“ Eine Berufung auf dieses Gesetz im Bezug auf die schulinterne Verwaltung von Schülerdaten ohne genaue Begründung, warum man die schulinterne Verwaltung als rechtserhebliche Kommunikation mit öffentlichen Stellen betrachten muss, ist unsachlich und wirkt stark irreführend.
§1: <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung/bundesnormen/20003230/e-govg.%20fassung%20vom%2025.08.2021.pdf>
- Selbst wenn das Gesetz relevant wäre, bezieht es sich auf Verantwortliche, die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet wurden, insbesondere auch Organe einer

Gebietskörperschaft, und ihre Pflicht, die oben genannte Kommunikation mit öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Es bezieht sich nicht auf Lehrpersonal.

<https://datenschutz-grundverordnung.eu/dsg-austria/%C2%A7-26-verantwortliche-des-offentlichen-und-des-privaten-bereichs/>

Zitat „**Gemäß Erwägungsgrund 83 bezieht sich dies jedenfalls auf den Schutz vor unbefugtem Zugang zu diesen Daten**“:

- Dieser Erwägungsgrund bezieht sich offenbar generell auf personenbezogene Daten, nicht nur auf die Daten der Schülerverwaltung.
https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo_erwaegungsgrund_83.php
- Dieser Erwägungsgrund zur DSGVO hat die „Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung“ zum Ziel. Die relevante Datenschutz-Folgenabschätzung zur ID Austria stellt ganz klar, was im Bezug auf ID Austria eine Verarbeitung ist, die gegen die DSGVO verstößt: **„Aufgrund einer eingeschränkten, mangelhaften bzw fehlenden Freiwilligkeit der Einwilligung kommt es zu einer ungewollten bzw unrechtmäßigen Datenverarbeitung.“**
https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:75b866bb-3735-4571-b859-39df84e2a281/DSFA_IDAUSTRIA_BMDW.pdf
- Diesen Erwägungsgrund mit dem Ziel anzuführen, Lehrpersonal zum unfreiwilligen Besitz der ID Austria zu verpflichten, ist unserer Ansicht nach gegen die Intention der DSGVO gerichtet und somit stark irreführend.

Zitat „**Diesbezügliche technische Maßnahmen zur elektronischen Identifizierung sind in Form der ID Austria (E-ID) in der eIDAS-Verordnung sowie in § 9 E-Government-Gesetz für die österreichische Verwaltung eindeutig definiert**“:

- Die eIDAS-Verordnung erleichtert sichere grenzüberschreitende Transaktionen durch die Schaffung eines Rahmens für die digitale Identität und Authentifizierung. Ziel ist es, Vertrauen in elektronische Interaktionen zu schaffen und nahtlose digitale Dienste in der EU zu fördern.
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/eidas-regulation>
- Die eIDAS-Verordnung bezieht sich nicht auf schulinterne Verwaltungstätigkeiten und verbietet nicht, dafür eine alternative Mehr-Faktor-Authentifizierung zu verwenden. In der Verordnung steht sogar ausdrücklich: „So sollten beispielsweise die in Unternehmen oder Behördenverwaltungen eingerichteten Systeme zur Verwaltung interner Verfahren, bei denen Vertrauensdienste verwendet werden, **nicht** den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen“.

Die eIDAS-Verordnung, die zudem ja unter den nationalen Gesetzen steht, kann auf keinen Fall dazu herangezogen werden, Handlungen des Ministeriums zu begründen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0910>

- Der genannte § 9 des E-Government-Gesetzes bezieht sich nur auf die oben genannte Kommunikation mit öffentlichen Stellen und handelt auch nur von der bereichsspezifischen Trennung der Daten. Er sagt nichts über eine Verpflichtung, an der ID Austria teilnehmen zu müssen, sondern er beschreibt nur, was im Fall der Verwendung der ID Austria technisch zu beachten ist.

<https://www.jusline.at/gesetz/e-govg/paragraf/9>

Zitat „**Für den Bereich der IT-Sicherheit in der Bildungsverwaltung wird dies in § 5 Abs. IKT-SchulVO umgesetzt**“:

- Hier wird für bestimmte Situationen eine Mehr-Faktor-Authentifizierung vorgeschrieben, jedoch ausdrücklich die konkrete Umsetzung offengelassen! Der Hinweis auf diese Rechtsvorschrift im Bezug auf die Verpflichtung, eine ID Austria zu haben oder zu verwenden, ist irreführend.

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/ii/2021/382/P5/NOR40237635>

Zitat „**Es besteht demnach keine Wahlmöglichkeit der Bediensteten zur Teilnahme an der ID Austria**“:

- Der erwähnte Erlass besagt unserer Ansicht nach genau genommen nur, dass das Ministerium für den Zugang zu Sokrates keine weitere Möglichkeit zur Mehr-Faktor-Authentifizierung neben der ID Austria eingerichtet hat. Er beschreibt damit einen grundlegenden Umsetzungsmangel.
- Im Erlass findet man keine Anweisung, eine private ID Austria beantragen und haben zu müssen. Das wäre unseres Verständnisses nach auch **unrechtmäßig**, weil dann eine **eingeschränkte, mangelhafte bzw fehlenden Freiwilligkeit der Einwilligung vorliegt!**
- Durch die gewählte Formulierung „keine Wahlmöglichkeit“ ... „zur Teilnahme an der ID Austria“ werden zwei nicht zusammengehörende Sachverhalte kombiniert und damit eine stark irreführende Botschaft vermittelt. Der erste Sachverhalt ist keine Wahlmöglichkeit beim Einstieg in Sokrates und der zweite Sachverhalt ist die völlig private und freie Entscheidung jeder Person „zur Teilnahme an der ID Austria“.

Zitat „**sind Bedienstete verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben ... mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ... zu besorgen und die Weisungen der Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen**“:

- Laut DSGVO und der relevanten Datenschutz-Folgenabschätzung zur ID Austria ist eine erzwungene **Teilnahme** an der ID Austria unserer Ansicht nach rechtswidrig. Bedienstete wären somit nicht verpflichtet, die Weisung, „an der ID Austria **teilzunehmen**“, zu befolgen.
- Es geht um Mitteln, die den Bediensteten zur Verfügung stehen. Eine Lehrperson, die nicht an der ID Austria teilnimmt, hat das Mittel „ID Austria“ nicht zur Verfügung. Somit ergibt sich für den Dienstgeber eine Bringschuld, die nötigen Mittel zum Erfüllen der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Zitat „**Vorauszuschicken ist, dass eine dienstrechtlich relevante Weigerung der Anwendung der ID Austria nur dann vorliegt, wenn hierdurch die (teilweise) Erfüllung der Dienstpflichten erschwert oder unmöglich gemacht wird.**“

- Hier wird nur deutlich gemacht, dass die „Weigerung der Anwendung“ dienstrechtlich relevant ist. Falls jemand an der ID Austria bereits teilnimmt und die Teilnahme rechtmäßig, weil vollkommen **freiwillig**, ist, dann ist er/sie auch zur Anwendung verpflichtet.
- Falls die Erfüllung der Dienstpflichten nicht aufgrund einer Weigerung der Anwendung sondern aufgrund eines nicht vorhandenen Mittels unmöglich ist, trifft den/die Bedienstete kein Verschulden. Der Dienstgeber ist in der Pflicht, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zitat: „**Für den Fall, dass die/der Bedienstete die Weisung missachtet und beharrlich die Authentifizierung mittels ID Austria verweigert, ist von einer gröblichen Dienstpflichtverletzung auszugehen.**“

- Hier wird unserer Ansicht nach wie oben der falsche Eindruck erweckt, dass eine Dienstpflichtverletzung bereits vorliegt, wenn die Anmeldung mit ID Austria aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit einer solchen trotz guten Willens der Bediensteten scheitert.
- Gleichzeitig wird nicht davor gewarnt, dass das Risiko einer Dienstpflichtsverletzung aus anderem Grund gegeben ist: „Hält der Bedienstete eine Weisung eines Vorgesetzten für rechtswidrig, so hat (!) er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.“

<https://www.afa-zone.at/allgemein/eid-wird-fuer-lehrende-pflicht-muster-zum-widerspruch/>

- Auch unerwähnt bleibt die reale Gefahr einer Dienstpflichtverletzung durch die jeweiligen Schulleiter:innen. Sie und nicht das Ministerium sind **datenschutzrechtlich Verantwortliche** im Sinne der DSGVO – insbesondere auch deshalb, weil sie unserer Information nach bestimmen, wie der Zugang zu Sokrates in ihrer Schule geregelt wird und wie weit jede Lehrkraft dadurch persönlich gezwungen ist, sich für Sokrates anzumelden.
§4 Abs 1: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011451&FassungVom=2025-04-25>

Klarstellungen zu den Veröffentlichungen auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung

Auf der Webseite des Ministeriums stehen seit längerem unserer Ansicht nach fehlerhafte oder irreführende Informationen, die zu Missverständnissen führen können.

<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/pods/ida.html>

(Da sich die Inhalte der Webseite jederzeit ändern können, verweisen wir hier auch auf die Version vom 1.5.2025, auf die wir uns beziehen:

<https://web.archive.org/web/20250501063101/https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/pods/ida.html>)

Zitat: „**Die Datenschutzbehörde führt im Zuge ihrer amtswegigen Prüfung am 27. Jänner 2025 aus, dass mit der verpflichtenden Einführung der ID Austria als 2. Faktor ... eine notwendige und wichtige Maßnahme getroffen wird**“

- Dieser Satz kann zur Meinung verleiten, dass laut Datenschutzbehörde eine Verpflichtung zur Teilnahme an der ID Austria gegeben wäre. Richtig ist jedenfalls, dass ein verpflichtender 2. Faktor notwendig und wichtig ist. Ein 2. Faktor kann mit marktüblichen Mitteln ohne jeden Bezug zur ID Austria realisiert werden.
- In der veröffentlichten Aussage der Datenschutzbehörde findet sich keine Erlaubnis, Lehrpersonal zur Teilnahme an der ID Austria verpflichten zu dürfen. Die Aussage lautet nur: „Aufgrund dieser Ausführungen (Anm. des Ministeriums) scheint es der Datenschutzbehörde schlüssig, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten von betroffenen Personen zu gewährleisten.“
https://www.bmb.gv.at/dam/jcr:36d17e85-6bd4-4a3b-ae6b-1343672a245d/ida_dsb_bmbwf.pdf
- Bei der Überreichung der Petition gegen die verpflichtende Nutzung der ID Austria für Lehrpersonal, die mehr als 4000 mal unterzeichnet wurde, wurde von den Vertretern der

Liste Madeleine Petrovic der Wunsch geäußert, das Originaldokument der oben genannten Ausführungen einsehen zu dürfen. Dies wurde von Vertretern des Ministeriums zwar zugesagt, aber bisher nicht erfüllt, was Raum zur Vermutung lässt, dass das Dokument die Position des Ministeriums nicht stützt.

Zitat: „Bedenken, dass eine verpflichtende Nutzung der ID Austria durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, werden im Bericht (Anm.: gemeint ist die Datenschutz-Folgenabschätzung) nicht behandelt, weil diese Frage nicht Teil der Analyse war. Das bedeutet: Für die Nutzung in der Schulverwaltung gibt es keine Hinweise auf ein zusätzliches Risiko.“

- Die konkrete Situation, also eine verpflichtende Nutzung der ID Austria, war damals nicht angedacht und daher nicht Teil der damaligen Analyse. Wenn der aktuelle Fall damals nicht gesondert behandelt wurde, gelten die allgemeinen Aussagen der Datenschutz-Folgenabschätzung zwangsläufig auch für den aktuellen Fall.
- In der Aussage des Ministeriums werden unserer Ansicht nach zwei Sachverhalte stark irreführend vermischt: Der Sachverhalt, dass Sokrates ohne ID Austria nicht verwendbar ist, und der Sachverhalt, eine ID Austria zu haben oder an der ID Austria teilzunehmen. Die Datenschutz-Folgenabschätzung stellt klar, dass die Teilnahme an der ID Austria im Allgemeinen ein hohes persönliches Risiko für die Rechte und Freiheiten der eigenen Person bringt und dass dieses Risiko nur dann akzeptabel ist, wenn die Teilnahme gut informiert und vollkommen freiwillig erfolgt, also **keine eingeschränkte, mangelhafte bzw. fehlenden Freiwilligkeit der Einwilligung vorliegt!**

Zitat: „Der Login mit der ID Austria, zum Beispiel in der Schulverwaltungssoftware Sokrates, erfolgt unter höchsten Sicherheitsstandards. Hierbei entsteht kein sogenannter „sozialer Druck“, da eine alternative Option zum Einsatz eines Smartphones – der FIDO2 Token – zur Verfügung steht“

- Die Datenschutz-Folgenabschätzung spricht von „sozialem Druck“, wenn man zur Teilnahme an der ID Austria gedrängt oder gezwungen wird. Das Ministerium stellt diese Aussage unseres Verständnisses nach falsch dar und verleitet die Leser:innen damit, den „sozialen Druck“ nur mehr auf die Verwendung eines Smartphones zu beziehen. Damit wird der irreführende Eindruck erweckt, dass den Forderungen der Datenschutz-Folgenabschätzung bereits durch alternative Verwendung des Tokens entsprochen werden würde.

Zitat: „**Die Nutzung der ID Austria in der Schulverwaltung ist sicher und entspricht höchsten EU-Datenschutzstandards. Es gibt keine Hinweise auf hohe Risiken, weder für persönliche Daten noch für den Schutz der Schulverwaltungsanwendungen.**“

- Diese Aussage ignoriert die große Anzahl der hohen Risiken bei der Teilnahme an der ID Austria, die laut Datenschutz-Folgenabschätzung systemimmanent sind und nur dadurch auf ein rechtlich akzeptables Maß reduziert werden, dass die Betreiber der ID Austria und die angebundenen Service Provider bestimmte Zusatzmaßnahmen konsequent umsetzen, wie eben die vollkommene Freiwilligkeit der Teilnahme zu ermöglichen und aus diesem Grund zwingend eine **Alternative** anzubieten!
<https://ggi-initiative.at/wp/id-austria/>

Zitat: „**Für einen hochsicheren und bequemen Login empfehlen wir die Nutzung der ID Austria mit Ihrem Smartphone**“

- Bei einer Anmeldung mittels Smartphone müssen biometrische Daten aktiviert sein und werden daher sehr wahrscheinlich auch verarbeitet.
- Aufgrund der strengen Kriterien der DSGVO bezüglich sensibler Daten, wie z.B. biometrischer Daten, dürfen diese nur verarbeitet werden, wenn unbedingt notwendig. Eine (verpflichtende) dienstliche Nutzung der ID Austria für den Zugang zu Sokrates gehört laut unseren Informationen nicht zu den Anwendungen, bei denen diese Daten laut DSGVO verarbeitet werden dürfen.
Daher erscheint die ausdrückliche Empfehlung für diesen Weg problematisch.
<https://www.afa-zone.at/allgemein/eid-wird-fuer-lehrende-pflicht-muster-zum-widerspruch/>

Verantwortung der Aufsichtsbehörde und des Ministers

Laut Datenschutz-Folgenabschätzung der ID Austria muss jeder Service Provider, so auch das Bundesministerium für Bildung, bei der Registrierung für die Anbindung an die ID Austria verbindlich zusagen, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten.

Wie oben ersichtlich drängt das Ministerium auf die unfreiwillige und unserer Ansicht nach somit auch unrechtmäßige Teilnahme an der ID Austria und erfüllt damit die Bedingungen für Service Provider unseres Erachtens nach nicht mehr. Die Aufsichtsbehörde kann und sollte daher einschreiten und notfalls auch die Verarbeitungsvorgänge untersagen, wenn es keinen anderen Weg gibt, die Rechte und Freiheiten der Lehrpersonen ausreichend zu schützen!

Die oben genannten Aussagen des Bundesministeriums für Bildung führen auch zur Frage, ob es sich um vorsätzliche Täuschung der Arbeitnehmer:innen handelt und ob Amtsmissbrauch vorliegt.